

3. Änderungssatzung

**zur Haus- und Badeordnung für das
Hallenbad der Stadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 50/2002
vom 11. Dezember 2002**

3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) im der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342), der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Oktober 2002, (BGBl. I S. 3866) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2002 nachstehende

3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

beschlossen.

Es wird nachfolgender Paragraph 1a –Gemeinnützigkeit- eingefügt und Paragraph 14 –Inkrafttreten- neu gefaßt:

§ 1a Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Gernsheim verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hallenbad ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports und des Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Hallenbades.


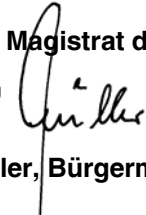
- (2) Die Stadt Gernsheim ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Gernsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten


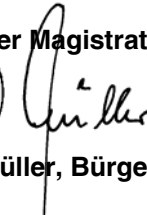
Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gernsheim, den 11. Dezember 2002

 **Der Magistrat der Stadt Gernsheim**

Müller, Bürgermeister

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim wurde am 11 Dezember 2002 in der Ried-Information Nr. 50/2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 12. Dezember 2002

 **Der Magistrat der Stadt Gernsheim**

Müller, Bürgermeister